

**5. Nachtrag**  
**zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORTHWEST**  
**in der Fassung vom 01.07.2010**

**Art. 1**

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1.

**§ 12 Abs. 4** wird neu gefasst:

Aufwendungen für Beteiligungen des Landesverbandes (insbesondere BKK BV GbR) werden auf Basis der Festsetzungen im Haushaltsplan des Landesverbandes für das betreffende Haushaltsjahr bei den Mitgliedskassen erhoben. Absatz 1 gilt entsprechend. Dies gilt auch für mittelbare und unmittelbare Verpflichtungen aus § 213 SGB V.

2.

Nach §12 wird nachfolgender **§ 12 a** eingefügt:

Aufbringung der Mittel  
für die BKK Fachberatung der Landesverbände

(1) Die für die Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes erforderlichen Mittel für die BKK Fachberatung werden von den Mitgliedskassen aufgebracht. Die danach erforderlichen Mittel werden je Haushaltsjahr durch Beiträge der Mitgliedskassen (bundeseinheitlicher Mitglieds- und Wohnortbeitrag für die BKK Fachberatung) versichertenbezogen aufgebracht. Der volle Beitragsanspruch für das jeweilige Haushaltsjahr entsteht mit der Mitgliedschaft beim Landesverband am 1.1. des Haushaltsjahres. Die Berechnung des bundeseinheitlichen Mitgliedsbeitrages für die BKK Fachberatung basiert auf den Aufwendungen, welche die Landesverbände für Leistungen der BKK-Fachberatung an ihre jeweiligen Mitgliedskassen zugrunde legen. Die Berechnung des bundeseinheitlichen Wohnortbeitrages für die BKK Fachberatung basiert auf den Aufwendungen, welche die Landesverbände für Leistungen der BKK Fachberatung sowohl für Mitgliedskassen als auch für die jeweils einstrahlenden Betriebskrankenkassen zugrunde legen.

- (2) Für die Berechnung des auf die Mitgliedskassen entfallenden Mitgliedsbeitrages für die BKK Fachberatung ist die Gesamtzahl der Versicherten der dem Landesverband angehörenden Kassen am 1. Juli des Vorjahres mit Fusionstand oder Schließungszeitpunkt zum 1.1 des Haushaltsjahrs nach der amtlichen Statistik KM 1 maßgebend.
- (3) Grundlage für die Berechnung des Wohnortbeitrages für die BKK Fachberatung ist die Gesamtzahl aller Versicherten am 1. Juli des Vorjahres mit Fusionstand oder Schließungszeitpunkt zum 1.1 des Haushaltsjahrs nach der amtlichen Statistik KM 6 ohne die Versicherten im Ausland.
- (4) Der Landesverband erhebt je die Hälfte des von der gemeinsamen Clearingstelle mitgeteilten bundeseinheitlichen Mitgliedsbeitrages für die BKK Fachberatung bei seinen Mitgliedskassen nach Maßgabe des Absatzes 2 zum 15. Februar und zum 15. Juni des Haushaltsjahres.
- (5) Der Landesverband erhebt je die Hälfte des von der gemeinsamen Clearingstelle mitgeteilten bundeseinheitlichen Wohnortbeitrages für die BKK Fachberatung bei seinen Mitgliedskassen nach Maßgabe des Absatzes 3 zum 15. Februar und zum 15. Juni des Haushaltsjahres.
- (6) Für neu errichtete Betriebskrankenkassen werden Beiträge (bundeseinheitlicher Mitglieds- und Wohnortbeitrag für die BKK Fachberatung) erst ab dem Jahr erhoben, das dem Errichtungsjahr folgt; dies gilt nicht für Kassen, die aus einer Vereinigung hervorgehen. Bei einer verbandsübergreifenden Vereinigung entfällt diese Beitragsverpflichtung bei hinzukommenden Kassen hinsichtlich des hinzukommenden Teils der Versicherten, soweit aufgrund einer Satzungsregelung eines anderen betroffenen Landesverbandes bereits eine Beitragsverpflichtung entstanden ist. Bei einer Sitzverlegung gilt für eine neu hinzukommende Mitgliedskasse Satz 2 entsprechend.
- (7) Bundeseinheitliche Mitglieds- und Wohnortbeiträge für die BKK Fachberatung, die zahlungspflichtige Mitgliedskassen zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet haben, sind im Falle der Säumnis mit 1 v. H. je angefangenem Monat zu verzinsen.

## **Art. 2**

Die Anlage „Ausgleichsordnung“ wird für das Ausgleichsjahr 2014 wie folgt geändert:

### **1.**

In **§ 3 Abs.1 a, 1. Alternative** werden die Worte „höchstens 1 % der standartisierten Zuweisung inkl. DMP des Ausgleichsjahres“ gestrichen.

### **2.**

**§ 8** wird wie folgt neu gefasst:

#### **1.)**

Diese Ausgleichsordnung gilt nur für das Ausgleichsjahr 2014.

#### **2.)**

Für zurückliegende, noch nicht abgeschlossene Fälle und Zeiträume gelten einschließlich der Aufbringung der Mittel die Ausgleichsordnungen des BKK-Landesverbandes NORDWEST in den jeweiligen Fassungen. Nach Abwicklung der jeweiligen Ausgleichsverfahren treten diese Ausgleichsordnungen außer Kraft.

## **Art. 3**

### **1.**

Art. 1 tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

**2.**

Art. 2 tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 nach Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.